

2441/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser<sup>1</sup> Böhacker und Kollegen haben am 14. Mai 1997 unter der Nr.2420 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vereinfachungen im Bereich der Statistik gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Welche Meldepflichten haben die Unternehmen (gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe, Land- und Forstwirtschaft, sonstige Bereiche) derzeit gegenüber dem Statistischen Zentralamt zu erfüllen?

2. In welchen Intervallen sind die Meldepflichten zu erfüllen?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage basieren die einzelnen Meldepflichten?

4. Wird die Notwendigkeit der einzelnen Meldepflichten sowie der Intervalle in einem besonderen Verfahren geprüft?

Wenn ja, auf welche Weise?

Wenn nein, warum nicht?

5. Können Sie die jährliche Belastung der Unternehmen, insbesondere den finanziellen Aufwand durch Bindung von Arbeitskapazität, der durch die Meldepflicht erwächst, zumindest schätzungsweise beziffern?

Wenn ja, wie kann diese Belastung ermittelt werden?

Wenn nein, wie können Sie es verantworten, daß der Wirtschaft enorme Belastungen aufgetragen werden, ohne daß der Umfang der Belastungen bedacht wird?

6. Werden Sie veranlassen, daß

- a) die Zahl der Meldepflichten verringert wird,
- b) die Meldepflichten vereinfacht werden,
- c) die Intervalle verändert werden,
- d) sonstige Vereinfachungen im Bereich der Meldepflichten vorgenommen werden,

um die daraus für die Unternehmen erwachsenden Belastungen zu verringern?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant?

Wenn nein, warum nicht?

7. Sind Sie diesbezüglich bereits an andere Mitglieder der Bundesregierung mit einer Initiative herangetreten?

Wenn ja, an welche, mit welchem konkreten Vorschlag und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 :

Die Meldepflichten, deren Rechtsgrundlage sowie die dafür vorgesehenen Intervalle sind der Beilage zu entnehmen.

Zu Frage 4:

Die Notwendigkeit statistischer Erhebungen, das Frageprogramm sowie die Erhebungsintervalle werden sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene in eigens dafür eingerichteten Gremien geprüft.

In Österreich sehen das Bundesstatistikgesetz sowie eine Verordnung dafür vor allem die Einrichtung von Fachbeiräten und Arbeitsgruppen vor. Derzeit bestehen 17 derartige Fachbeiräte für alle Arbeitsgebiete der Statistik; ein weiterer Fachbeirat (für Finanzstatistik) wird im Herbst dieses Jahres seine Tätigkeit aufnehmen.

Auf europäischer Ebene sieht die vor kurzem verabschiedete Ratsverordnung über die Gemeinschaftsstatistiken vergleichbare Fachausschüsse vor.

Darüber hinaus erfolgt die Anordnung von Statistiken in Österreich ausschließlich durch Gesetze oder Verordnungen, die vor ihrer Beschlußfassung bzw. Erlassung einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Zu Frage 5:

Für Österreich gibt es diesbezüglich keine Daten, weil eine dafür erforderliche Erhebung mit zusätzlichen Belastungen der Betriebe verbunden wäre.

Auf Gemeinschaftsebene liegt jedoch seit kurzem eine Untersuchung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) vor, wonach der Aufwand der Betriebe für die Mitarbeit an statistischen Erhebungen mit 5 % des gesamten Verwaltungsaufwandes zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen veranschlagt wird.

Zu Frage 6:

Allfällige Änderungen der Meldepflichten liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Fachministers. Ich verweise daher in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der gleichlautend an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr.2421 /J.

Vereinfachungen im Bereich der Meldepflichten ergeben sich durch den Einsatz moderner Informationstechnologie, welche in zunehmendem Maße eine Datenerfassung per Diskette oder mittels mail box ermöglicht

Zu Frage 7:

Ja. Seit zwei Jahren wird vor der Erlassung von diesbezüglichen Verordnungen durch den jeweiligen Ressortminister geprüft, ob die Notwendigkeit, der Umfang und die Häufigkeit der vorgesehenen Statistik auf das nach EU-Normen erforderliche Mindestmaß beschränkt wird.

Weiters ist eine Novelle des Bundesstatistikgesetzes in Vorbereitung, die die Möglichkeit vorsieht, weitgehend auf Daten aus öffentlich zugänglichen Registern bzw. auf Verwaltungsdaten aller Einrichtungen, die Aufgaben des Bundes vollziehen, zurückzugreifen.